

# RS Vwgh 1992/5/13 90/13/0057

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.05.1992

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §297;

EStG 1972 §23 Z2;

## Rechtssatz

Jeder Gesellschafter ist Mitunternehmer des ganzen Unternehmens. Daraus folgt, daß die Nutzung eines Teiles des Gebäudes, das als Superädifikat der Gesellschaft zugerechnet ist, als Wohnung eines Mitunternehmers in dem dieser Nutzung entsprechenden (vollen) Umfang aus dem betrieblichen Bereich des (ganzen) Unternehmens auszuscheiden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130057.X02

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)